



Das ABC der Werbungskosten

1.1. Arbeitsessen, Bewirtungsspesen

Die Bewirtung von Geschäftspartnern ist nur dann abzugsfähig, wenn mit der Bewirtung ein konkreter Werbezweck verfolgt wird.

Arbeitsessen, bei denen Besprechungen, Vertragsabschlüsse und ähnliches im Mittelpunkt stehen, können Sie bis zu **50 %** der angefallenen Kosten absetzen.

1.2. Arbeitskleidung

Arbeitskleidung können Sie nur dann bei der ANV geltend machen, wenn es sich um typische Berufskleidung oder Arbeitsschutzkleidung handelt. Kann die Bekleidung üblicherweise auch außerhalb der beruflichen Tätigkeit getragen werden, führt dies nicht zu absetzbaren Werbungskosten.

➤ absetzbare Arbeitskleidung:

- Arbeitsmäntel
- Arbeitsoveralls
- Schutzhelme
- Sicherheitsschuhe
- Uniformen
- weißer Arbeitsmantel

➤ nicht absetzbare Kleidung:

- Blusen/Hemden
- Röcke/Hosen
- Anzüge

Die Reinigung von anerkannter Arbeitskleidung kann dann abgesetzt werden, wenn sie außer Haus durchgeführt wurde und Sie Belege dafür vorweisen können.

1.3. Arbeitsmittel

Darunter fallen Arbeitsgeräte, die Sie zur Ausübung Ihres Berufes benötigen, wie z.B.

- Büromaterial
- Computer (siehe S. 32)
- Musikgeräte für Musiker
- Motorsäge für Forstarbeiter
- Taschenrechner
- Werkzeuge

Absetzung für Abnutzung (AfA)

Werkzeuge und Arbeitsmittel, die **bis zu 400 €** kosten, können in dem Kalenderjahr abgesetzt werden, in dem sie angeschafft wurden. Sind die Anschaffungskosten höher als 400 €, können sie nur verteilt über die gewöhnliche Nutzungsdauer abgesetzt werden (AfA).

Erfolgt die Anschaffung **nach dem 30. Juni** des betreffenden Jahres, so kann für das erste Jahr nur **die halbe AfA** abgesetzt werden.

1.4. Arbeitszimmer

Kosten für ein Arbeitszimmer samt Einrichtung in Ihrer Wohnung sind nur dann absetzbar, wenn das Arbeitszimmer nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird und den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet.

Tätigkeiten, deren Mittelpunkt jedenfalls außerhalb eines Arbeitszimmers liegt:

Bei folgenden beispielhaft aufgezählten Tätigkeiten sind die Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer **nicht absetzbar**:

- Lehrer
- Richter
- Politiker
- Vortragende
- Freiberufler mit auswärtiger Betriebsstätte (Kanzlei, Ordinations- und Therapieräumlichkeiten, Labors, Lagerräume, Fotostudios, ...)
- Dirigenten

Tätigkeiten, deren Mittelpunkt in einem Arbeitszimmer liegt

Bei folgenden beispielhaft aufgezählten Tätigkeiten können die Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer abgesetzt werden:

- Heimarbeiter
- Heimbuchhalter
- Teleworker
- Gutachter
- Schriftsteller
- Dichter, Komponisten
- Maler, Bildhauer

Ist Ihr Arbeitszimmer dem Grunde nach abzugsfähig, dann können Sie folgende Kosten bei der Veranlagung geltend machen:

- anteilige Mietkosten
- anteilige Anschaffungskosten bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen
- anteiliger Sachbezugswert bei Dienstwohnungen
- anteilige Betriebskosten wie Strom, Heizung, Müll

1.5. Aus-, Fortbildungs- und Umschulungskosten

Ausbildungskosten liegen dann vor, wenn die Bildungsmaßnahmen zur Erlangung von Kenntnissen dienen, die eine zukünftige Berufsausübung ermöglichen. Sie sind aber nur dann absetzbar, wenn ein Zusammenhang zur konkret ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit vorliegt. Ausschlaggebend ist Ihre jetzt ausgeübte Tätigkeit, nicht ein früher erlernter Beruf oder eine früher ausgeübte Tätigkeit.

Verwandte Tätigkeiten sind z.B. Friseurin und Kosmetikerin, Dachdecker und Spengler oder Tätigkeiten, die im Wesentlichen gleich gelagerte Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern (z.B. Fleischhauer und Koch, Elektrotechniker und EDV-Techniker).

Beispiele für absetzbare Ausbildungskosten:

- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Besuch einer HTL, Zweig Elektrotechnik, durch einen Elektriker
- Aufwendungen einer Restaurantfachfrau im Zusammenhang mit dem Besuch eines Lehrganges für Tourismusmanagement
- Aufwendungen eines Technikers im Zusammenhang mit der Ablegung der Ziviltechnikerprüfung

Fortbildungskosten liegen dann vor, wenn Sie Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im ausgeübten Beruf verbessern.

Bildungsmaßnahmen zum Erwerb grundsätzlicher kaufmännischer oder bürotechnischer Kenntnisse (z.B. Einstiegskurse für EDV, Erwerb des europäischen Computerführerscheins, Buchhaltung) sind immer abzugsfähig.

Besteht ein konkreter Zusammenhang mit einer zukünftigen Tätigkeit (z.B. Jobzusage), können Fortbildungskosten für diese Tätigkeit auch vor Antritt des Dienstverhältnisses als vorweggenommene Werbungskosten berücksichtigt werden.

Umschulungskosten sind dann abzugsfähig, wenn sie derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist (z.B. Ausbildung eines Druckers zum Krankenpfleger). Der Begriff Umschulung setzt voraus, dass Sie zum Zeitpunkt der Umschulung eine Tätigkeit ausüben. Hier gelten auch Hilfstätigkeiten oder fallweise Beschäftigungen. Sollten Sie die Tätigkeit erst nach Anfallen der Kosten für die Umschulungsmaßnahmen beginnen, können Sie die Umschulungskosten trotzdem von der Steuer absetzen.

Damit Sie Umschulungskosten überhaupt geltend machen können, müssen Sie nachweisen oder glaubhaft machen, dass Sie damit tatsächlich auf die Ausübung eines anderen Berufes abzielen. Allein ein hobbymäßiges Verwerten ist kein Grund für eine Steuerabschreibung.

Scheitert die tatsächliche Ausübung des angestrebten Berufes, weil Sie z.B. keinen Arbeitsplatz finden, liegen trotzdem abzugsfähige Werbungskosten vor.

Die Abzugsfähigkeit ist insbesondere für Aufwendungen im Zusammenhang mit Umschulungsmaßnahmen, die aus öffentlichen Mitteln (AMS oder Arbeitsstiftungen) gefördert werden, gegeben. Aufwendungen für **einzelne Kurse oder Kursmodule** für eine nicht verwandte berufliche Tätigkeit sind **nicht abzugsfähig**. Derartige Aufwendungen können Sie nur dann von der Steuer absetzen, wenn sie Aus- und Fortbildungskosten darstellen.

Folgende Ausgaben sind als Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen absetzbar:

- Fachschulen oder Handelsschulen
- Handelsakademie, höhere technische Lehranstalten, höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, einschließlich der Berufsreifeprüfung nach dem Lehrplan für diese Schulen, sowie die diesbezüglichen Aufbaulehrgänge zur Erlangung der Reifeprüfung an der berufsbildenden höheren Schule, Kollegs nach dem Schulorganisationsgesetz
- Fachhochschulen, Pädagogische Akademie, Sozialakademie, Militärakademie
- Universitätslehrgänge und postgraduale Studien (wie z.B. MBA)
- Verwaltungsakademie und Beamtenaufstiegsprüfung

Kosten für ein **Universitätsstudium** können Sie dann absetzen, wenn sie aufgrund von abzugsfähiger Aus-, Fortbildung oder Umschulung anfallen.

Führerschein

Besteht ein Zusammenhang mit der von Ihnen ausgeübten (verwandten) Tätigkeit sind Kosten für den Erwerb eines Führerscheins für LKW, LKW mit Anhänger oder Autobus von der Steuer absetzbar.

Hinweis: Die Kosten zur Erlangung des PKW-Führerscheins sind nicht absetzbar!

Sprachkurse

Erwerben Sie aufgrund der Erfordernisse im ausgeübten oder verwandten Beruf Sprachkenntnisse allgemeiner Natur (z.B. Grundkenntnisse für eine Tätigkeit als Kellner, Sekretärin, Telefonistin, Verkäufer), liegen abzugsfähige Aus- und Fortbildungskosten vor.

Sprachkurse im Ausland werden nur dann steuermindernd berücksichtigt, soweit der (nahezu) ausschließliche berufliche Bezug erkennbar ist. Dazu gehören die lehrgangsmäßige Organisation, die Ausrichtung von Programm und Durchführung ausschließlich auf die Teilnehmer ihrer Berufsgruppe.

Ist der Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen Teil einer umfassenden Umschulungsmaßnahme, so handelt es sich hierbei um abzugsfähige Aufwendungen.

Absetzbare Aufwendungen:

- Kursgebühren
- Kosten für Kursunterlagen, Skripten und Fachliteratur
- anteilige PC- und Internetkosten
- Fahrtkosten (Kilometergelder, Fahrscheine)
- Tagesgelder
- Kosten für auswärtige Nächtigungen

Kosten für die Anschaffung von Hilfsmitteln wie z.B. Schreibtisch, Rollstuhl, Schreibtischlampe sind nicht von der Steuer absetzbar.

1.6. Betriebsratsumlage

Die Betriebsratsumlage wird zwar im Zuge der Personalverrechnung von der Firma einbehalten, wirkt sich aber da noch nicht steuermindernd aus. Bei der ANV können Sie die Betriebsratsumlage jedoch steuermindernd geltend machen, indem sie die Beträge, die monatlich einbehalten wurden, unter „Sonstige Werbungskosten“ eintragen.

1.7. Computer

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Computers einschließlich Zubehör sind, wenn eine **eindeutige berufliche Verwendung** vorliegt, als Arbeitsmittel absetzbar. Es ist ein **Privatanteil von 40 %** abzuziehen. Eine niedrigere private Nutzung ist von Ihnen nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Zusätzlich zum Computer (= PC, Bildschirm und Tastatur) sind auch die erforderlichen Ausgaben für die notwendige Software, CD'S, DVD's, Drucker, Handbücher, Papier, Maus, Scanner, usw., absetzbar.

Beispiel - AfA:

Sie kaufen am 5.7. einen Computer. Die Kosten betragen 2.900 €. Die Nutzungsdauer wird mit 3 Jahren angenommen. Privatanteil 40 %: 1.160 €, **beruflicher Anteil 60 %: 1.740 €.**

AfA im 1. Jahr:	290 €
AfA im 2. Jahr:	580 €
AfA im 3. Jahr:	580 €
AfA im 4. Jahr:	290 €
Gesamt:	1.740 €

1.8. Doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten

Arbeiten Sie so weit weg von Ihrem Familienwohnsitz, dass Sie nicht täglich heimfahren können, können Sie die Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung und für Familienheimfahrten als Werbungskosten geltend machen. Als Familienwohnsitz gilt dabei jener Ort, an dem Sie mit Ihrem Ehepartner oder Lebensgefährten einen gemeinsamen Hausstand unterhalten, der den Mittelpunkt Ihrer Lebensinteressen bildet.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Der Beschäftigungsort ist so weit vom Familienwohnsitz entfernt, dass eine tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann (jedenfalls ab einer Entfernung von 120 km, bei Begründung auch darunter).
- Die Verlegung des Familienwohsitzes in die Nähe des Beschäftigungsortes muss aus einem der folgenden Gründe unzumutbar sein:
 - Ihr (Ehe)Partner ist am Familienwohnsitz berufstätig und verdient **mehr als 2.200 € jährlich.**
 - Sie üben eine zweite Berufstätigkeit in der Nähe des Familienwohsitzes aus.
 - Wenn von vorneherein mit Gewissheit anzunehmen ist, dass die auswärtige Tätigkeit mit vier bis 5 Jahren befristet ist.
 - Es ist jederzeit eine berufliche Versetzung an einen anderen Ort möglich (z.B. bei Bauarbeitern, Leiharbeitern).
 - Am Familienwohnsitz im gemeinsamen Haushalt wohnen unterhaltsberechtignte und betreuungsbedürftige Kinder, und eine Mitübersiedlung Ihrer ganzen Familie ist aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar.
 - Sonstige schwerwiegende Gründe sprechen gegen eine Wohnsitzverlegung (z.B. Pflegebedürftigkeit von im Haushalt lebenden Angehörigen).

Ist die Verlegung des Familienwohsitzes aus einem der obigen Gründe unzumutbar, so können Sie die Kosten für die doppelte Haushaltsführung **auf Dauer** von der Steuer abschreiben.

Liegen obige Voraussetzungen jedoch nicht vor, können die Kosten für eine beruflich veranlasste Gründung eines zweiten Haushalts am Beschäftigungsort **vorübergehend** geltend gemacht werden. Für **Verheiratete** oder in **Lebensgemeinschaft Lebende** wird ein Zeitraum von **2 Jahren**, für **Alleinstehende** ein Zeitraum von **6 Monaten** anerkannt.

Werden Sie zur Dienstverrichtung an einen Einsatzort entsendet, der so weit weg von Ihrem ständigen Wohnort entfernt ist, dass Ihnen eine **tägliche Rückkehr nicht zugemutet** werden kann (in der Regel ab einer Entfernung von 120 Kilometer), **können Fahrtkosten** vom Einsatzort zum ständigen Wohnort (**Familienwohnsitz**) während arbeitsfreier Tage (z.B. Wochenende) abgabenfrei ausbezahlt werden. Diese Fahrtkosten dürfen **höchstens 1 x pro Woche** bezahlt werden.

Hinweis: Bezahlt Ihnen Ihr Arbeitgeber steuerfreie Fahrtkosten vom Einsatzort zum ständigen Wohnort (Familienheimfahrten), können Sie nur mehr die eventuelle Differenz zu den Kosten der Familienheimfahrten (siehe Abschnitt II, Kapitel 5.3.1.8. „Doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten“) als Werbungskosten bei der ANV geltend machen!

Absetzbare Aufwendungen:

- Wohnungskosten (Miete, Betriebskosten, Strom, Gas, usw.) einschließlich der erforderlichen Einrichtungsgegenstände für die Wohnung (max. 2.200 monatlich)
- Kosten eines Hotelzimmers (max. 2.200 € monatlich)

Bei den Familienheimfahrten gilt folgende Regelung: Bei Verheirateten oder in Lebensgemeinschaft Lebenden werden grundsätzliche **wöchentliche** Heimfahrten anerkannt, bei Alleinstehenden wird hingegen eine **monatliche** Heimfahrt als ausreichend angesehen. Absetzbar sind hier die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten (Kilometergeld bei Verwendung des eigenen KFZ, Bahn, Bus, Flug). Allerdings sind die Fahrtkosten jedoch mit dem Höchstbetrag des großen Pendlerpauschales begrenzt (siehe Abschnitt II, Kapitel 5.2.3.2. „Das große Pendlerpauschale“).

Von Ihrem Arbeitgeber steuerfrei ausbezahlte Ersätze sind davon abzuziehen. Vor allem bei Alleinstehenden ist darauf zu achten, ob auch tatsächlich zusätzliche Kosten anfallen. Kosten für doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten können dann nicht geltend gemacht werden, wenn im Heimatort keine eigene Wohnung vorhanden ist (z.B. kostenlose Wohnmöglichkeit bei den Eltern).

1.9. Fachliteratur

Als Fachliteratur werden Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen, bezeichnet. Beruflich benötigte Fachliteratur, wie etwa der Kauf eines Fachbuches über Personalverrechnung von einer Personalchefin, ist für diese ein Arbeitsmittel und daher absetzbar.

Allgemein bildende Nachschlagewerke oder Lexika sind hingegen nicht absetzbar.

Einschlägige Fachzeitschriften (wie z.B. EDV-Zeitschrift für einen Programmierer) sind steuerlich absetzbar. Wirtschaftsmagazine (wie z.B. Trend, Gewinn, usw.) gelten nicht als einschlägige Fachliteratur.

Tageszeitungen sind im Regelfall nicht als Fachliteratur von der Steuer absetzbar (Ausnahmen: z.B. Journalisten, Politiker).

1.10. Fehlgelder

Kassenfehlbeträge, die Sie dem Arbeitgeber ersetzen müssen, sind, sofern sie nicht schon bei der laufenden Personalverrechnung berücksichtigt wurden, bei der ANV als Werbungskosten geltend zu machen.

1.11. Internet

Verwenden Sie Ihr Internet beruflich, können Sie die Provider-, Onlinegebühr, Kosten für Paketlösungen bei der ANV geltend machen. Der Anteil der beruflichen Nutzung ist dabei von Ihnen zu schätzen, sofern eine genau Abgrenzung der Kosten zwischen beruflichem und privatem Teil nicht möglich ist.

Kosten für beruflich veranlasste spezielle Anwendungsbereiche (z.B. Gebühr für die Benützung eines Rechtsinformationssystems) sind zur Gänze abzugsfähig.

1.12. Kontoführungskosten

Selbst wenn Ihr Arbeitgeber die Einrichtung eines Gehaltskontos verlangt, sind die Kontoführungskosten **nicht absetzbar**. Gleiches gilt für Kosten von Kreditkarten.

1.13. Reisekosten

Reisekosten sind für **beruflich veranlasste Reisen** absetzbar. Unter Reisekosten sind Fahrtkosten (Kilometergeld, Bahn-, Flugticket, Taxi), der Verpflegungsmehraufwand in Form von Taggeldern sowie die Nächtigungskosten zu verstehen.

Kostenersätze des Arbeitgebers für Dienstreisen vermindern die absetzbaren Werbungskosten. Sie können also diesfalls nur mehr eine etwaige Differenz zum steuerfreien Betrag für Kilometergeld, Taggeld und Nächtigungskosten bei der ANV geltend machen.

Hinweis: Die in der vorliegenden Broschüre genannten Beträge bei den Reisekosten geben lediglich darüber Auskunft, wie viel Sie bei der ANV geltend machen können. Das Steuerrecht regelt nicht die Höhe der Reisekosten, die Ihnen Ihr Arbeitgeber auszuzahlen hat.

Kilometergeld

Machen Sie das amtliche Kilometergeld bei der ANV geltend, beträgt es pro Kilometer für:

PKW	0,42 €
pro mitbeförderter Person	0,05 €
Motorräder bis 250 cm ³	0,14 €
Motorräder über 250 cm ³	0,24 €
Radfahrer mit eigenem Rad bis zu 5 Kilometer	0,233 €
Radfahrer mit eigenem Rad ab 6 Kilometer	0,465 €
Radfahrer mit Dienstfahrrad bis zu 5 Kilometer	0,050 €
Radfahrer mit Dienstfahrrad ab 6 Kilometer	0,090 €

Mit dem Kilometergeld sind folgende Kosten abgedeckt:

- Absetzung für Abnutzung (AfA)
- Benzin, Öl, Diesel
- lfd. Service- und Reparaturkosten
- Zusatzausrüstungen (z.B. GPS)
- Steuern und Gebühren
- Finanzierungskosten
- Versicherungen aller Art
- Mitgliedsbeiträge bei Autofahrerklubs
- Autobahnvignette
- Parkgebühren
- Mautgebühren

Damit Sie Ihre Kilometergelder bei der ANV geltend machen können, ist es notwendig ein Fahrtenbuch zu führen, welches mindestens folgende Angaben enthält:

- ➔ das benutzte Kraftfahrzeug
- ➔ Datum der Reise (= Reisetag)
- ➔ Abfahrts- und Ankunftszeitpunkt (Uhrzeit) = Reisedauer
- ➔ die Anzahl der gefahrenen Kilometer (Anfangs- und Endkilometerstand anführen!)
- ➔ Ausgangs- und Zielpunkt der Reise, der Reiseweg (z.B. Wien-Graz-Wien kann über die Südbahn oder über den Semmering gefahren werden)
- ➔ Zweck der Dienstreise
- ➔ Unterschrift des Reisenden

Unternehmen Sie lediglich fallweise Dienstreisen, ist es nicht notwendig ein fortlaufendes Fahrtenbuch zu führen. Es reicht aus, wenn Sie es nur anlässlich der Dienstreise führen.

Hinweis: Die Führung eines Fahrtenbuches über z.B. **Excel** kann vom Finanzamt als **nicht ordnungsgemäß** angesehen werden, da die Eingaben nachträglich verändert werden können!

Anstelle des Kilometersgeldes können auch die tatsächlich angefallenen Kraftfahrzeugkosten berücksichtigt werden.

Hinweis: Sie können im Kalenderjahr das Kilometersgeld oder die tatsächlich angefallenen Kraftfahrzeugkosten **für höchstens 30.000 Kilometer jährlich** (bei der Nutzung eines privaten Fahrrades für höchstens 2.000 Kilometer jährlich) bei der ANV geltend machen.

Taggeld – Inland

Das Taggeld (oder Tagesdiät) in Höhe von **26,40 € pro Tag** können Sie nur dann geltend machen, wenn die beruflich veranlasste Reise über den örtlichen Nahbereich hinausgeht. Als örtlicher Nahbereich wird ein Umkreis von 25 km – von der Arbeitsstätte aus gerechnet – bezeichnet.

Die Dienstreise muss jedoch mindestens 3 Stunden dauern. Ab diesem Zeitpunkt kann für jede angefangene Stunde 1/12 von 26,40 € (= **2,20 €**) beantragt werden.

Wird ein Mittag- oder Abendessen kostenlos zur Verfügung gestellt, ist von der **Tagesdiät ein Betrag von jeweils 13,20 € abzuziehen.**

Mittelpunkt der Tätigkeit

Reisekosten können **nicht** geltend gemacht werden, wenn ein **weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit** begründet wird. Dies ist dann der Fall, wenn sich die Dienstverrichtung auf einen anderen Einsatzort durchgehend oder wiederkehrend über einen längeren Zeitraum erstreckt. Von einem längeren Zeitraum ist auszugehen, wenn Sie an diesem Einsatzort

- **durchgehend** tätig werden und die Anfangsphase von **5 Tagen** überschritten wird. Wird dieser Ort innerhalb von 6 Monaten nicht neuerlich aufgesucht, beginnt die 5-Tage-Regelung neu;
- **regelmäßig wiederkehrend** (einmal wöchentlich) tätig werden und die Anfangsphase von **5 Tagen** überschritten wird. Bei einer Unterbrechung von 6 Monaten beginnt die 5-Tage-Regelung neu;
- **wiederkehrend, aber nicht regelmäßig** tätig werden und eine Anfangsphase von **15 Tagen** überschritten wird. Diese 15-Tage-Regelung gilt pro Kalenderjahr. Das heißt, dass in jedem Kalenderjahr für 15 Tage das Taggeld geltend gemacht werden kann.

Einsatzort kann auch ein mehrere Orte umfassendes **Zielgebiet** sein. Sofern Sie ein Ihnen konkret zugewiesenes Gebiet regelmäßig bereisen, begründen Sie in diesem Zielgebiet einen weiteren Mittelpunkt der Tätigkeit. Das Zielgebiet kann sich auf **einen politischen Bezirk und an diesen angrenzende Bezirke** erstrecken.

Mittelpunkt der Tätigkeit kann nicht nur ein statischer Dienort sein, sondern auch ein Fahrzeug. Ein Fahrzeug (KFZ, Bahn, Bus) bildet den Mittelpunkt der Tätigkeit wenn die Fahrtätigkeit

- regelmäßig in einem lokal eingegrenzten Bereich (z.B. Warenauslieferungen, Fahrten ähnlich einer Patrouillentätigkeit von Gendarmerie oder Straßendiensten) ausgeführt wird;

- auf (nahezu) gleich bleibenden Routen (z.B. Zustelldienst, bei dem wiederkehrend die selben Zielorte angefahren werden) erfolgt;
- innerhalb des von einem Verkehrsunternehmen ständig befahrenen Linien- oder Schienennetzes erfolgt (z.B. Zugbegleiter der ÖBB, Kraftfahrer einer Autobuslinie). Dies gilt für das gesamte Linien- oder Schienennetz (für ÖBB-Bedienstete ist dies ganz Österreich)!

Nächtigungsgeld – Inland

Für Nächtigungen im Inland können Sie die tatsächlichen Kosten der Nächtigung inklusive des Frühstücks geltend machen. Erfolgt kein belegmäßiger Nachweis der Nächtigungskosten können **pauschal 15 €** geltend gemacht werden. Der Umstand der Nächtigung ist von Ihnen **grundsätzlich** durch Angabe des Unterkunftsgebers mit Name und Adresse **nachzuweisen**.

Steht Ihnen für die Nächtigung eine Unterkunft zur Verfügung (z.B. Schlafkabine bei **LKW-Fahrern, ÖBB**) sind entweder die tatsächlichen Aufwendungen, wie z.B. Frühstück oder Benützung eines Bades auf Autobahnstationen, oder pauschal **4,40 €** im Inland bzw. **5,85 €** im Ausland pro Nächtigung absetzbar.

Hinweis: Diese Beträge können Sie jedoch nur für längstens 183 Tage pro Fahrtroute geltend machen. Das bedeutet, dass wenn Sie mit dem LKW immer die gleiche Route befahren, von Beginn Ihrer Tätigkeit an die Nächtigungskosten nur für 183 Tage als Werbungskosten absetzen können und dann nicht mehr.

Taggeld – Ausland

Das Auslandstaggeld wird mit dem Höchstsatz der Auslandsreisesätze der Bundesbediensteten berücksichtigt. Die vollen Taggelder gelten jeweils für 24 Stunden. Die Dienstreise muss jedoch mindestens 3 Stunden dauern. Ab diesem Zeitpunkt kann für jede angefangene Stunde 1/12 des jeweils für das betreffende Land zustehenden Taggeldes beantragt werden.

Wird ein Mittag- **und** Abendessen kostenlos zur Verfügung gestellt, können Sie nur mehr ein Drittel des Auslandstagesgeldes geltend machen. Erhalten Sie nur ein Mittag- oder Abendessen, wird das Auslandstagesgeld **nicht** gekürzt.

Nächtigungsgeld – Ausland

Für Nächtigungen im Ausland können Sie die tatsächlichen Kosten der Nächtigung inklusive Frühstück geltend machen. Erfolgt kein belegmäßiger Nachweis, so können die pauschalen Sätze der höchsten Stufe der Auslandsreisesätze der Bundesbediensteten (Gebührenstufe 3) berücksichtigt werden.

Auslandsreisegebühren

Nachfolgend die Liste der Auslandsreisegebührensätze:

<i>Land</i>	<i>TG</i> in €	<i>NG</i> in €
1. Europa		
Albanien	27,9	20,9
Belarus	36,8	31,0
Belgien	35,3	22,7
Brüssel	41,4	32,0
Bosnien-Herzegowina	31,0	23,3
Bulgarien	31,0	22,7
Dänemark	41,4	41,4
Deutschland	35,3	27,9
Grenzorte	30,7	18,1
Estland	36,8	31,0
Finnland	41,4	41,4
Frankreich	32,7	24,0
Paris und Straßburg	35,8	32,7
Griechenland	28,6	23,3
Großbritannien und Nordirland	36,8	36,4
London	41,4	41,4
Irland	36,8	33,1
Island	37,9	31,4
Italien	35,8	27,9
Rom und Mailand	40,6	36,4
Grenzorte	30,7	18,1
Jugoslawien	31,0	23,3
Kroatien	31,0	23,3
Lettland	36,8	31,0
Liechtenstein	30,7	18,1
Litauen	36,8	31,0
Luxemburg	35,3	22,7
Malta	30,1	30,1
Moldau	36,8	31,0
Niederlande	35,3	27,9
Norwegen	42,9	41,4
Polen	32,7	25,1
Portugal	27,9	22,7
Rumänien	36,8	27,3
Russische Föderation	36,8	31,0
Moskau	40,6	31,0
Schweden	42,9	41,4
Schweiz	36,8	32,7
Grenzorte	30,7	18,1
Slowakei	27,9	15,9
Pressburg	31,0	24,4

Land	TG in €	NG in €
Grenzorte	27,9	15,9
Spanien	34,2	30,5
Tschechien	31,0	24,4
Grenzorte	27,9	15,9
Türkei	31,0	36,4
Ukraine	36,8	31,0
Ungarn	26,6	26,6
Budapest	31,0	26,6
Grenzorte	26,6	18,1
Zypern	28,6	30,5
2. Afrika		
Ägypten	37,9	41,4
Algerien	41,4	27,0
Angola	43,6	41,4
Äthiopien	37,9	41,4
Benin	36,2	26,6
Burkina Faso	39,2	21,1
Burundi	37,9	37,9
Cote d'Ivoire	39,2	32,0
Demokratische Republik Kongo	47,3	33,1
Dschibuti	45,8	47,3
Gabun	45,8	39,9
Gambia	43,6	30,1
Ghana	43,6	30,1
Guinea	43,6	30,1
Kamerun	45,8	25,3
Kap Verde	27,9	19,6
Kenia	34,9	32,0
Liberia	39,2	41,4
Libyen	43,6	36,4
Madagaskar	36,4	36,4
Malawi	32,7	32,7
Mali	39,2	31,2
Marokko	32,7	21,8
Mauretanien	33,8	31,2
Mauritius	36,4	36,4
Mosambik	43,6	41,4
Namibia	34,9	34,0
Niger	39,2	21,1
Nigeria	39,2	34,2
Republik Kongo	39,2	26,8
Ruanda	37,9	37,9
Sambia	37,1	34,0
Senegal	49,3	31,2
Seychellen	36,4	36,4
Sierra Leone	43,6	34,2
Simbabwe	37,1	34,0
Somalia	32,7	29,0
Land	TG	NG

	in €	in €
Sudan	43,6	41,4
Tansania	43,6	32,0
Togo	36,2	26,6
Tschad	36,2	26,6
Tunesien	36,2	29,2
Uganda	41,4	32,0
Zentralafrikanische Republik	39,2	29,0
3. Amerika		
Argentinien	33,1	47,3
Bahamas	48,0	30,5
Barbados	51,0	43,6
Bolivien	26,6	25,1
Brasilien	33,1	36,4
Chile	37,5	36,4
Costa Rica	31,8	31,8
Dominikanische Republik	39,2	43,6
Ecuador	26,6	21,6
El Salvador	31,8	26,2
Guatemala	31,8	31,8
Guyana	39,2	34,2
Haiti	39,2	27,7
Honduras	31,8	27,0
Jamaika	47,1	47,1
Kanada	41,0	34,2
Kolumbien	33,1	35,1
Kuba	54,1	27,7
Mexiko	41,0	36,4
Nicaragua	31,8	36,4
Niederländische Antillen	43,6	27,7
Panama	43,6	36,4
Paraguay	33,1	25,1
Peru	33,1	25,1
Suriname	39,2	25,1
Trinidad und Tobago	51,0	43,6
Uruguay	33,1	25,1
USA	52,3	42,9
New York und Washington	65,4	51,0
Venezuela	39,2	35,1
4. Asien		
Afghanistan	31,8	27,7
Armenien	36,8	31,0
Aserbajdschan	36,8	31,0
Bahrain	54,1	37,5
Bangladesch	31,8	34,2
Brunei	33,1	42,1
China	35,1	30,5
Georgien	36,8	31,0
Hongkong	46,4	37,9
Land	TG in €	NG in €

Indonesien	39,2	32,0
Irak	54,1	36,4
Iran	37,1	29,0
Israel	37,1	32,5
Japan	65,6	42,9
Jemen	54,1	37,5
Jordanien	37,1	32,5
Kambodscha	31,4	31,4
Kasachstan	36,8	31,0
Katar	54,1	37,5
Kirgisistan	36,8	31,0
Korea, Demokratische Volksrepublik	32,5	32,5
Korea, Republik	45,3	32,5
Kuwait	54,1	37,5
Laos	31,4	31,4
Libanon	31,8	35,1
Malaysia	43,6	45,1
Mongolei	29,4	29,4
Myanmar	29,4	29,4
Nepal	31,8	34,2
Oman	54,1	37,5
Pakistan	27,7	25,1
Philippinen	32,5	32,5
Saudi-Arabien	54,1	37,5
Singapur	43,6	44,7
Sri Lanka	31,8	32,7
Syrien	32,7	29,0
Tadschikistan	36,8	31,0
Taiwan	39,2	37,5
Thailand	39,2	42,1
Turkmenistan	36,8	31,0
Usbekistan	36,8	31,0
Vereinigte Arabische Emirate	54,1	37,5
Vietnam	31,4	31,4
5. Australien		
Australien	47,3	39,9
Neuseeland	32,5	36,4

1.14. Rückzahlung von Aus- und Fortbildungskosten

Müssen Sie anlässlich der Beendigung Ihres Dienstverhältnisses Kosten für vom Arbeitgeber bezahlte Aus- und Fortbildung zurück bezahlen, können Sie den Aufwand als Werbungskosten geltend machen.

1.15. Strafen

Strafen sind grundsätzlich nicht von der Steuer absetzbar.

Einzigste Ausnahme: Sie erhalten eine Geldstrafe, die in ursächlichem Zusammenhang mit Ihrer Berufstätigkeit steht und Sie können nachweisen, dass die Strafe vom Verschulden unabhängig angefallen ist oder auf ein nur geringes Verschulden zurückzuführen ist.

Beispiel: Bei einer Ladetätigkeit parken Sie vorschriftswidrig. In dem Fall können Sie die Geldstrafe als Werbungskosten geltend machen.

1.16. Telefon

Kosten für beruflich veranlasste Telefonate mit dem privaten Telefon (Festnetz-, Mobiltelefon) sind im tatsächlichen Umfang als Werbungskosten absetzbar. Sowohl die Gesprächsgebühren als auch die Grundgebühr kann hierbei anteilig berücksichtigt werden.

1.17. Umzugskosten

In folgenden Fällen können Sie beruflich veranlasste Umzugskosten bei der ANV geltend machen:

- Umzug beim erstmaligen Antritt eines Dienstverhältnisses
- Umzug beim Wechsel des Dienstgebers
- Umzug im Falle einer dauernden Versetzung durch den gegenwärtigen Dienstgeber
- Umzug zur Vermeidung eines unzumutbar langen Arbeitsweges

Trifft einer der oben aufgezählten Fälle auf Sie zu, dann können Sie die Ausgaben zur Erlangung der Wohnung am Dienort (Inserate, Vermittlungsprovisionen, usw.) und Kosten für den Transport des Hausrates absetzen.

Voraussetzung für die Absetzbarkeit von Umzugskosten ist allerdings **die Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes!**